

## **Stellungnahme zur Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG-DVO)- Entwurf v. 22.01.2014**

---

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Thüringen e. V. möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zur vorgelegten Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG-DVO/ Entwurf) vom 22.01.2014 nutzen.

### **Zum § 10 Persönliche Ausschlussgründe**

Positiv zu bewerten ist, dass sehr klare Ausschlussgründe benannt sind für ungeeignete Personen mit Leitungsaufgaben, Pflege- und Betreuungsaufgaben und Personen, die in ihrer Tätigkeit einen maßgeblichen Einfluss auf die Belange der Bewohner haben, und dies nun auch durch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes nachgewiesen werden muss.

Die persönliche Integrität des Personals, das Menschen mit Behinderung betreut, ist von besonderer Bedeutung.

### **Zum § 11 Leiter der Einrichtung**

Es ist zu begrüßen, dass Leiter stationärer Einrichtungen neben der mindestens dreijährigen Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss auch mit einem Hochschulabschluss in einem der genannten Bereiche eingestellt werden können.

Dies ist angesichts der neuen fachlichen Anforderungen bei der Umsetzung von Personenzentrierung und Sozialraumorientierung in den Wohnstätten sowie aufgrund der zunehmenden Schwere der Behinderung der Nutzer sinnvoll.

Zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als Leiter stationärer Wohneinrichtungen wird hier auf die Möglichkeit der Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen verwiesen, die Kenntnisse in den Bereichen Management, Leitung, Betrieb und Organisation, Recht, Ethik, Geriatrie, Gerontologie sowie Pflege, Förderung und Betreuung der Bewohner in einem Stundenumfang von 460 Stunden enthalten.

Es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass Leitungskräfte bei Bedarf entsprechend des Charakters der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung speziell konzipierte Weiterbildungen absolvieren. Mit einem Sammelsurium verschiedener einzelner Fortbildungen kann dies nicht mit der gleichen Qualität erreicht werden.

In der Regel werden Weiterbildungen zum Heimleiter/in angeboten, die inhaltlich vornehmlich auf Leitungspersonal in stationären Einrichtungen der Pflegeversicherung ausgerichtet sind. Die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe unterscheiden sich in erheblichem Maße von den stationären Einrichtungen der Pflegeversicherung hinsichtlich Zielgruppe, Konzeption, Qualifikation des Personals und räumlicher und sächlicher Ausstattung.

Die Lebenshilfe Thüringen hat bereits Erfahrungen mit einem adäquaten Weiterbildungsangebot für Leiter/innen von Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

### **Zum § 12 Verantwortliche Pflegefachkraft**

„(1) In stationären Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen im Sinne des § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes hat die Pflege der Bewohner unter ständiger Verantwortung einer als Pflegedienstleitung verantwortlichen Pflegefachkraft zu erfolgen.“ so beginnt § 12.

Dieser Passus ist aus Sicht der Einrichtungen der Behindertenhilfe missverständlich. Auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt es pflegebedürftige Bewohner, allerdings ist aufgrund der anderen (pädagogisch geprägten) Konzeption und Struktur keine verantwortliche Pflegefachkraft vorgesehen.

Sicherlich bezieht sich diese Aussage auf Einrichtungen der Pflegeversicherung mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. Dies muss klar gestellt und präzise formuliert werden.

### **§ 13 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten**

Im § 13 Abs. 4 ist geregelt, dass in stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnern in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 50 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens eine weitere Fachkraft ständig anwesend sein muss. Diese Regelung ist für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe unzureichend insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen.

Der Nachtdienst mit einer Fachkraft ist in diesen Einrichtungen nicht nur aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Bewohner notwendig, sondern auch aufgrund der Art und Schwere der Behinderung. Des Weiteren wirkt sich die Festlegung einer weiteren Fachkraft im Nachtdienst anhand der zahlenmäßigen Belegung ab 50 Plätzen negativ auf die stationären Einrichtungen in Lebenshilfe-Trägerschaft aus, weil diese eine Platzzahl von 50 Plätzen in der Mehrzahl nicht erreichen und es des Weiteren noch eine Vielzahl von kleinteiligen Wohnangeboten und Außenwohngruppen gibt, oft auch unter 10 Bewohnern. Dieser positive Prozess wurde im Interesse eines gemeindeorientierten Wohnens für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren vorangetrieben.

Am Ende des § 13 Abs. 4 wird für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen als Mindeststandard die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft zur Nachtzeit und außerhalb der Betreuungszeiten festgelegt. Aus Sicht der Lebenshilfe-Träger mit Wohnstätten, in denen zunehmend Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung leben, die nicht in der Lage sind sich in einer Notsituation telefonisch Hilfe zu holen, ist dies nicht zu akzeptieren. Eine adäquate Betreuung der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung kann so nicht mehr sichergestellt werden.

## **§ 14 Fach- und Hilfskräfte**

Es ist positiv hervorzuheben, dass eine Vielzahl weiterer Professionen in den Katalog der Fachkräfte aufgenommen werden sollen.

Neu aufgenommen wurde, dass Träger die Anerkennung bestimmter Personen ausnahmsweise als Fachkräfte beantragen können, die keine dreijährige Berufsausbildung, aber eine zweijährige Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss im Gesundheits- und Sozialwesen besitzen.

Bei einer solchen Anerkennung als Fachkraft sollte jedoch Wert auf eine Nachqualifizierung gelegt werden, insbesondere in Zeiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **§15 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Es gibt bei Menschen mit Behinderungen aufgrund der Art und Schwere der Behinderung ein breites Spektrum an besonderen Unterstützungsbedarfen und Bedürfnissen, darunter z.B. Menschen mit geistiger Behinderung und hohem bzw. sehr hohem Unterstützungsbedarf. Es ist deshalb zu begrüßen, dass für solche Menschen darüber hinausgehende personelle Anforderungen realisierbar sind.

Des Weiteren soll es möglich sein, dass von den genannten Mindestanforderungen nach §§ 11-14 in begründeten Fällen abgesehen werden kann. Angesichts des Ausbaus ambulanter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in den letzten 10 Jahren und der Begrenzung des Baus neuer Wohnstätten (keine staatliche Förderung) sowie des zugleich vor sich gehenden Alterungsprozesses der Bewohner in den Wohnstätten befinden sich derzeit fast nur noch Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf in den stationären Einrichtungen, die auf eine Rund- um- die- Uhr- Betreuung angewiesen sind. Ein Abweichen von Mindeststandards der Betreuung wird deshalb kritisch gesehen (siehe auch Bemerkungen zum Nachtdienst in § 13).

## **§ 16 Fort- und Weiterbildung**

Positiv ist, dass für Mitarbeiter und Leitungskräfte die Möglichkeit zur regelmäßigen berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung festgelegt wird, möglichst einmal innerhalb von 2 Jahren.

Allerdings ist im Vergleich zur bisherigen Heim-Personal-VO die Gelegenheit zur Nachqualifizierung nicht mehr enthalten, obwohl nun auch Personen mit einem zweijährigen Berufsabschluss auf Antrag des Trägers ausnahmsweise als Fachkraft tätig werden können (siehe § 14 Abs. 2). Wie schon bemerkt sollte in solchen Fällen eine Nachqualifizierung gefordert werden.

Jena, den 17.02.2014      gez. Dr. G. Schröter